

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 52 (1945)

Heft: 9

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kriegskonkurrenz entgegenzutreten. Abgesehen von dem Preisfaktor, hat die Produktion von Rayon während des Krieges, mit Ausnahme in Großbritannien, in allen in diesem Industriezweig führenden Ländern bedeutend zugenommen. In den Vereinigten Staaten bezifferte sich die Rayonproduktion im Jahre 1944 auf 723 900 000 Gewichtspfund (325 755 000 kg) verglichen mit 370 900 000 Gewichtspfund (170 955 000 kg) im Jahre 1939. Dies bedeutete eine Zunahme von 90%. Die Zunahme müßte sogar noch größer sein, wenn man für das Jahr 1939 die vom United States Textile Economic Bureau angegebene Ziffer für die Vereinigten Staaten zur Grundlage nehmen wollte, die 331 200 000 Gewichtspfund betrug, und die ihrerseits bereits um 27% höher war als jene für 1938 (257 600 000 Gewichtspfund). Während die Produktion in den Vereinigten Staaten vielleicht nicht an jene heranreichte, die sich in Deutschland ergab, zur Zeit, da es im verflorbenen Kriege am Höhepunkte seiner Macht stand (etwa im Jahre, das mit der Katastrophe von Stalingrad zu Ende ging), kann der Fortschritt, der in den Vereinigten Staaten erzielt wurde, besser bemessen werden, wenn man sich vor Augen hält, daß die dortige Produktion im Jahre 1944 ganzen zwei Dritteln oder 66% der Weltproduktion vom Jahre 1939 gleichkam. Zur Erleichterung des Vergleiches sei darauf hingewiesen, daß die Rayonproduktion in Deutschland sich 1939 auf 600 000 000 Gewichtspfund (270 000 000 kg) bezifferte, d. h. auf 27% der Weltproduktion; 1940 war die deutsche Produktion zuzüglich jener der deutschbesetzten Länder auf 820 000 000 Gewichtspfund (371 250 000 kg) — 37% der Weltproduktion — gestiegen, und hatte bis 1942 noch eine bedeutende Zunahme erfahren.

Wenn man von der ansteigenden Ausfuhr von Rayon aus den Vereinigten Staaten nach Südamerika absieht, dürften die Vereinigten Staaten trotz ihrer namhaften Produktionssteigerung nach allgemeiner Annahme für die Ausfuhr nach anderen Ländern nicht erhebliche Ueberschüsse verfügbar haben. Im Vergleich zu dieser Lage ergibt sich für Großbritannien die Tatsache, daß die dortige Produktion von rund 180 000 000 Gewichtspfund (81 Millionen kg) im Jahre 1939 auf 135 000 000 Gewichtspfund (60 750 000 kg) im Jahre 1942 zurückging, und seither sich nicht um vieles verändert hat.

Die Sachlage, wie sie zurzeit in Großbritannien besteht, kann kurz in folgender Weise charakterisiert werden. Auf der einen Seite eine lebhaftere Nachfrage nach Rayonartikeln aller Art, die durch die günstigen Rayonpreise, die verhältnismäßig niemals vorteilhafter waren als gegenwärtig, noch gefördert wird. Auf der anderen Seite die physische Unmöglichkeit dieser Nachfrage gerecht zu werden, da die Fabrikationsausweitung gerade bei der Rayonindustrie außerordentlich lange Zeit in Anspruch nimmt. Auch die vorhandenen Industrieanlagen haben noch nicht die Möglichkeit, ihre Produktion zu intensivieren bzw. ihr Produktionspotential hundertprozentig auszunutzen.

In diesen Bemühungen erfahren sie durch den akuten Arbeitermangel eine starke Behinderung. Die einzige Hoffnung, die die Industrie in dieser Hinsicht seit Ende des Krieges in Europa hegte, war die schleunige Demobilisierung. Sie dürfte heute, nach dem noch vor kurzem als unwahrscheinlich gedachten raschem Ende des Krieges in Ostasien, ihrer Verwirklichung nähergekommen sein.

-G. B.-

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

	Ausfuhr:			
	1944		1945	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Gewebe	20 333	71 944	9 718	36 705
Bänder	959	3 605	835	3 465
Einfuhr:				
Gewebe	236	774	200	639
Bänder	2	15	—	1

Die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgeweben in den ersten sieben Monaten des laufenden Jahres steht den entsprechenden Zahlen von 1944 gegenüber weit zurück, doch wurden letztere durch die außerordentlichen und in diesem Ausmaße wohl nicht wiederkehrenden großen Lieferungen nach Iran stark beeinflusst, was bei einem Vergleich zu berücksichtigen ist.

Als Hauptabnehmer schweizerischer Gewebe kommen zurzeit Schweden und die Vereinigten Staaten von Nordamerika in Frage. Von Bedeutung ist auch die Ausfuhr nach südamerikanischen Staaten. Die ansehnlichen Posten, die in letzter Zeit mit Frankreich umgesetzt werden konnten, werden erst später in der Handelsstatistik in Erscheinung treten.

Die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben hat immer noch unter den aus der Kriegszeit stammenden und damals vom militärischen Standpunkte aus verständlichen Schwierigkeiten zu leiden. Heute aber ist, nach Beendigung der Feindseligkeiten, nicht einzusehen, weshalb die Alliierten Mächte, um nur einige der wichtigen Beschränkungen zu nennen, immer noch italienische Kunstseide als englandfeindlich betrachten, das System der Schwarzen Listen aufrecht erhalten und den Briefverkehr mit neutralen Ländern der Zensur unterwerfen. Da, wie gesagt, militärische Gründe für die Beibehaltung solcher Vorschriften nicht mehr geltend gemacht werden können, so dürften hier ausschließlich kaufmännische Interessen im Spiele stehen

und es scheint wohl so zu sein, daß die Alliierten Mächte die Belieferung des Auslandes mit schweizerischer Ware noch so lange nach Möglichkeit zu unterbinden suchen, bis sie selbst ihre Erzeugnisse in diesen Gebieten absetzen können.

Ausfuhr nach Schweden. Der Presse war zu entnehmen, daß eine schwedische Wirtschaftsdelegation in den ersten Tagen September in der Schweiz eintreffen werde. Es gehören ihr auch Vertreter und Sachverständige der Textilindustrie an, so daß sich die Besprechungen auch auf die schweizerische Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben und Bändern nach Schweden erstrecken werden. Es ist ferner bekannt, daß Schweden möglichst viel Kunstseidengarne aus der Schweiz zu erhalten wünscht. Zu Erörterungen wird zweifellos auch die Frage der schwedischen Höchstpreise führen, die für eine Anzahl von Geweben ungenügend sind. Da Schweden nicht, wie anscheinend dort erwartet wurde, nach Kriegsende Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe in größerem Umfange aus andern Ländern als der Schweiz beziehen kann, so sollte eine Verständigung möglich sein, und damit auch die Aufrechterhaltung eines Geschäftes, das für die schweizerischen Fabrikations- und Ausfuhrfirmen von maßgebender Bedeutung geworden ist.

Exportabgabe. Die Eidg. Preiskontrollstelle hat sich auf Zusehen hin damit einverstanden erklärt, ab 31. August 1945 die Exportabgabe auf Zellwollgeweben der Zollpos. 447e-g aufzuheben.

Neuer Tarif für Transparent- und Opalgewebe. Der Verband der Schweiz. Textilveredlungsindustrie teilt mit, daß die Preise für Hochveredlung (Transparent und Opal) ab 1. September 1945 neu geregelt werden. Die Einzelheiten sind der Kundschaft von der Geschäftsleitung bekannt gegeben worden.

Wirtschaftsverhandlungen mit Italien. Der vorläufige Hinweis in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ kann dahin ergänzt werden, daß das damals in Vorbereitung befindliche schweizerisch-italienische Wirtschaftsabkommen nunmehr am 10. August 1945 unterzeichnet worden ist. Es tritt allerdings erst in Kraft, wenn die Benützung einer der beiden Häfen Genua oder Savona möglich ist. Für die Ausfuhr schweizerischer Waren und damit auch von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben nach Italien sind Kontingente vorgesehen; es soll ferner der gegenseitige Veredlungsverkehr wieder aufgenommen werden, wobei auch Garne zum Zwirnen in Italien in Frage kommen. Endlich ist von Italien die Ausfuhr nach der Schweiz einer beträchtlichen Menge von Rohseide zugesichert worden.

Die Wirksamkeit des Abkommens ist leider dadurch in Frage gestellt, daß Italien von den Alliierten Mächten ein Kurs von 100 Lire = 1 \$ = Fr. 4.50 aufgezwungen wurde, der den Verkauf italienischer Ware in der Schweiz verunmöglicht, es sei denn, die italienische Regierung entschieße sich zur Auszahlung einer beträchtlichen Ausfuhrprämie. Die Mittel dazu sollen durch die Erhebung eines Sonderzuschlages in Italien auf der Einfuhr von Waren aus der Schweiz beschafft werden.

Das schweizerisch-italienische Wirtschaftsabkommen ist zugleich mit den Vorschriften über die Regelung des Zahlungsverkehrs und des Warenaustausches im Schweiz. Handels-Amtsblatt vom 24. August veröffentlicht worden.

Wirtschaftsverhandlungen mit Spanien. In Ergänzung der unter dieser Überschrift in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ veröffentlichten kurzen Meldung ist beizufügen, daß im neuen Wirtschaftsabkommen vom 7. Juli 1945 das bisher angewandte Quotensystem nicht mehr beibehalten wurde. Dagegen werden für die Aus- und Einfuhr Kontingente festgesetzt, wobei sich die zuständigen schweizerischen und spanischen Behörden verpflichtet haben, diese im Rahmen der im Vertrag festgelegten Mengen und Werte zu bewilligen. Solche Kontingente sind auch für Seidenbeuteltuch, sowie für Gewebe aus Seide, Kunstseide und Zellwolle festgelegt worden. Endlich wurde auch ein allerdings ganz un-

genügendes Kontingent für die Ausfuhr nach Spanien von seidenen und kunstseidenen Krawattenstoffen vereinbart. Ueber die Einzelheiten des Abkommens sind die beteiligten Firmen durch ihre Berufsverbände unterrichtet worden.

Chile. Einer Mitteilung aus Santiago de Chile ist zu entnehmen, daß die im chilenisch-französischen Handelsabkommen vom Jahr 1936 festgelegten Zollermäßigungen, die auch für die Schweiz Geltung hatten und auf den 8. Februar 1945 zufolge Kündigung jenes Abkommens in Wegfall gekommen waren, gemäß provisorischer Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten, wiederum in Kraft gesetzt worden sind. Diese Zollermäßigungen beziehen sich insbesondere auf verschiedene Arten Seiden- und Baumwollgewebe, Bänder, Spitzen, Posamenten, Krawatten und Konfektionswaren.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Aufhebung der kriegswirtschaftlichen Bewilligungspflicht für Textil- und Textilveredlungsfabriken und Fabrikationsbetriebe der Strohindustrie

Das Kriegsindustrie- und -Arbeitsamt teilt mit:

Durch die Verfügung Nr. 12 des eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. August 1945 ist die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für Textil- und Textilveredlungsfabriken und Fabrikationsbetriebe der Strohindustrie aufgehoben worden.

Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, daß auch jetzt die Eröffnung oder Erweiterung dieser Betriebe nicht ohne weiteres möglich ist, denn nach wie vor können die erforderlichen bewirtschafteten Stoffe kriegswirtschaftlich unerwünschten Betrieben nicht zugeteilt werden. Bevor deshalb irgendwelche Vorbereitungen zur Eröffnung oder Erweiterung getroffen werden, müssen sich die Interessenten an die zuständige Sektion für Textilien des Kriegsindustrie- und -Arbeitsamtes wenden, damit diese ihnen bekannt geben kann, ob es möglich ist, für den neuen oder erweiterten Betrieb bewirtschaftete Stoffe zuzuteilen.

Industrielle Nachrichten

Die Zentralstelle für das Schweiz. Ursprungszeichen im Jahre 1944. Der soeben erschienene Jahresbericht dieser Organisation für das Jahr 1944 zeigt, daß die Armbrustbewegung während der ganzen Dauer des Weltkrieges ihre Tätigkeit fortgesetzt und ausgebaut hat. Trotz den kriegsbedingten Einflüssen ist die Zahl der Mitglieder angewachsen. Sie betrug Ende 1944 49 Berufsverbände und 1367 Einzelmitglieder gegenüber 47 Verbänden und 1331 Mitgliedern im Jahre 1940.

Die Mitgliederversammlung vom 15. Juni 1944 hörte einen Vortrag von Ing. Schüep über die „Schweiz. Vereinigung für Landesplanung“ und erledigte die ordentlichen Geschäfte unter der initiativen Leitung des Präsidenten, Herrn Dr. E. A. Mantel, Rüti/Zh. Der Vorstand befaßte sich mit Fragen der Propaganda, Werbefilm, Plakatwettbewerb und mit der Abklärung der Verwendung der Armbrust im Export. Eine Vorstandssitzung war einem Referate von Herrn Prof. Dr. Böhler über „Das Verhältnis von Binnenwirtschaft und Exportwirtschaft“ und der nachfolgenden freien Aussprache über diese für die Nachkriegszeit besonders wichtige Frage gewidmet.

Wie gewohnt beschiedte die Zentralstelle die drei Landesmessen von Basel, Lausanne und Lugano. Die ausstellenden Mitgliederfirmen erhielten ein kleines Plakat mit der Armbrust zum Anbringen im Stande. Ebenso wurde die Zusammenarbeit mit dem Verband Schwei-

zerwoche, dem Schweiz. Detaillisten-Verband und der Zentralkommission Schweiz. Propaganda-Organisationen weitergeführt. Das an der Jahreswende 1943/44 an den Plakatwänden angebrachte Plakat „Armbrustfrau“ bot Gelegenheit, mit über 100 Frauenverbänden in Verbindung zu treten und ihr Interesse für die Armbrust-Bewegung zu fördern.

Der Propaganda dienen in gewohnter Weise der Pressedienst, der in allen drei Amtssprachen arbeitet, die Plakate und andere Werbe-Aktionen, wobei wir insbesondere den Armbrustflaggenstempel der O. P. D. hervorheben möchten.

Die Kontrolltätigkeit wurde in üblicher Weise durchgeführt. Im Berichtsjahre wurden keine Markenverletzungen bekannt und war daher auch kein Einschreiten notwendig.

Man ist sich heute wohl allgemein bewußt, daß Binnenwirtschaft und Exportwirtschaft keinen Gegensatz bilden, sondern einander im Gegenteil ergänzen. So muß auch die Tätigkeit der Zentralstelle, wie im Bericht hervorgehoben wird, in beiden Richtungen gehen: Im Inland soll in objektiv-positiver und nicht aggressiver Weise weiterhin für Schweizerwaren im Zeichen der Armbrust geworben werden; im Export werden weiterhin zahlreiche Produktionszweige diese Marke benützen, ohne daß aber irgendein Zwang angestrebt wird.

Schweiz. Ursprungszeichen — Pressedienst.